

## Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

---

Fraktion UWG / Die Aktive - Lindenstraße 20 - 41515 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss  
Herrn Landrat  
Hans-Jürgen Petrauschke  
Lindenstr. 2

41515 Grevenbroich

41515 Grevenbroich  
Lindenstr. 20  
Tel 02181-2131770  
Fax 02181-2131771  
E-Mail [fraktion@uwg-aktive.de](mailto:fraktion@uwg-aktive.de)  
[www.uwg-dieaktive.de](http://www.uwg-dieaktive.de)

Neuss, den 03.06.2013

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung des kommenden Kreistages am 18.06.2013 zu setzen.

### **Antrag:**

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss appelliert an den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke, sein Amt zum Ende der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen im Jahr 2014 vorzeitig niederzulegen und sich gegebenenfalls Neuwahlen zu stellen.

### **Begründung:**

Am 20. März 2013 wurde im Landtag Nordrhein-Westfalen das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie“ verabschiedet.

Landrätinnen und Landräte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Kreistage der Kreise und die Räte der Städte werden in NRW zukünftig wieder gemeinsam gewählt.

Ab 2020 finden die Wahlen wieder gemeinsam im fünfjährigen Abstand statt.

Die Zusammenführung der Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten und der kommunalen Vertretungen entspricht deren Verantwortungsgemeinschaft und stärkt die kommunale Selbstverwaltung.

**Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive**

---

-2-

Aufgrund einer Übergangsregelung kann das Ziel schon zur Kommunalwahl 2014 erreicht werden. Das Gesetz eröffnet (nach Artikel 5, Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz, zur Gemeindeordnung und zur Kreisordnung, § 5 – Einmaliges Niederlegungsrecht für Bürgermeister und Landräte) in einer Übergangsregelung Landräte einmalig die Gelegenheit, ihr Amt vorzeitig niederzulegen.

Landräten, die sich früher zur Wahl stellen, entstehen gem. Gesetz keine persönlichen Nachteile. Die Zeit bis zum regulären Ende der Amtszeit wird dabei auf die Wartezeit § 119 Absatz 4 Satz 3 LBG angerechnet und erhöht die ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

**Durch zeitgleiche Wahltermine ergeben sich nicht nur organisatorische Vorteile, sondern auch erhebliche finanzielle Entlastungen für die ohnehin stark belasteten Haushalte der Kreise und Kommunen.**

Mit freundlichen Grüßen



-Carsten Thiel-  
(Fraktionsvorsitzender)